



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 11 vom 8. April 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 4. Juni 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. März 2015 die von der Fakultät für Betriebswirtschaft am 4. Juni 2014 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach innerhalb der Lehramtsstudiengänge vom 19. September 2007, 16. Juli 2008 und 16. Juni 2010 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007 und 26. September 2007 mit den Änderungen vom 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010 und 8. September 2010 und beschreiben die Module für die Kombination der Bachelor-Teilstudiengänge Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Die Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und das Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfach vermitteln den Studierenden gemeinsam:

- grundlegende Begriffe und Methoden der Betriebswirtschaftslehre;
- die Fähigkeit, grundsätzliche wirtschaftliche Probleme, Zusammenhänge und Wirkungen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu erfassen;
- ein grundlegendes Verständnis der Fragestellungen, Perspektiven, Grundannahmen und Modellierungsansätze der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Begriffe und Verfahren im Hinblick auf ihre curriculare Relevanz für berufliche Bildungsprozesse zu analysieren;
- eine Vertiefung und Ergänzung der im Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zu erwerbenden Fähigkeiten und Kenntnisse.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung der Teilstudiengänge erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft.

Zu § 3

Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an einer studiengangspezifischen Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern erfüllt.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 1:

Das gemeinsame Studium der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs für das Lehramt an Beruflichen Schulen gliedert sich entsprechend dem folgenden Studienplan:

FS	Module					Summe LP
1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsprivatrecht	Einführung in die VWL	Mathematik I		24
	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP		
2	Grundlagen der Unternehmensrechnung	Rechnerpraktikum	Mikroökonomik	Mathematik II		24
	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP		
3	Bilanzen	Empirische Wirtschaftsforschung	Makroökonomik	Statistik I		24
	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP		
4	Wahlpflichtmodul A	Marketing	Grundlagen des Operations Research	Statistik II		24
	BWL-SP 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP	WiWi 6 LP		
5	Wahlpflichtmodul 1 aus dem Schwerpunkt	Wahlpflichtmodul 2 aus dem Schwerpunkt	Wahlpflichtmodul 3 aus dem Schwerpunkt	Wahlpflichtmodul 4 aus dem Schwerpunkt		24
	BWL-SP 6 LP	BWL-SP 6 LP	BWL-SP 6 LP	BWL-SP 6 LP		
6	Wahlpflichtmodul B	Wahlpflichtmodul 5 aus Schwerpunkt (Seminar)	Reflexionsmodul	Wahlpflichtmodul Bachelorarbeit wird in der Regel geschrieben in WiWi in Verbindung mit BWL-SP		25
	BWL-SP 6 LP	BWL-SP 6 LP	BWL-SP 1 LP	i.d. R. BWL-SP 12 LP		
						145

Bei den Zahlen in der ersten mit FS für Fachsemester überschriebenen Spalte handelt es sich um die Zuordnung der Module in der jeweiligen Zeile zu bestimmten Fachsemestern.

Die Angabe in der unteren linken Ecke der einzelnen Module dient deren formaler Zuordnung zu einem der Teilstudiengänge „Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ (WiWi) oder „Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach“ (BWL-SP).

Die Wahlpflichtmodule 1-5 im fünften und sechsten Fachsemester werden aus dem zugewiesenen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gewählt. Davon müssen 6 LP im Rahmen eines Seminars erbracht werden. Je nach Ausgestaltung des Schwerpunkts können Module eines weiteren Schwerpunkts oder weiterer Schwerpunkte als Queranrechnung eingebracht werden. Die Möglichkeit der Queranrechnungen wird vom dezentralen Prüfungsausschuss beschlossen.

Als Wahlpflichtmodule A und B im vierten und sechsten Fachsemester sind die Module „Produktion und Logistik“ oder „Investition & Finanzierung“ – jeweils 6 LP – zu wählen.

Wird die Belegung des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts „Finanzen und Versicherung“ angestrebt, sollten die Studierenden im vierten Fachsemester das Wahlpflichtmodul „Investition & Finanzierung“ und im sechsten Fachsemester das Wahlpflichtmodul „Produktion und Logistik“ belegen.

Wird die Belegung des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts „Operations & Supply Chain Management“ angestrebt, sollten die Studierenden im vierten Fachsemester das Wahlpflichtmodul „Produktion und Logistik“ und im sechsten Fachsemester das Wahlpflichtmodul „Investition & Finanzierung“ belegen.

Eine Auflistung und Beschreibung aller Module findet sich im Modulhandbuch, das auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul des Bachelor-Teilstudiengangs umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

Zu § 4 Absatz 4:

Die Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften in Kombination mit dem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach können unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Studienbüro BWL mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird vom Studienbüro vermerkt.

(2) Bei einem Teilstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Teilzeitstudierende müssen mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 8 b):

Das Angebot der betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte orientiert sich an der Profilbildung der Fakultät für Betriebswirtschaft und kann auf Beschluss des dezentralen Prüfungsausschusses weiter ausdifferenziert oder verschlankt werden. Derzeit stehen folgende Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte zur Auswahl:

- Finanzen und Versicherung,
- Management im Gesundheitswesen,
- Marketing,
- Operations & Supply Chain Management,
- Unternehmensführung,
- Statistik,
- Wirtschaftsinformatik sowie
- Wirtschaftsprüfung und Steuern.

Im Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt nehmen die Studierenden bei der Wahl des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil, die gemäß den Regelungen „Zu § 6“ den Zugang zu einzelnen Schwerpunkten oder Veranstaltungen regeln.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die konkrete Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Zu § 5 Absatz 3:

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, die auch im Falle einer Wiederholung des Moduls gilt.

Zu § 6

**Beschränkung des Besuchs einzelner
Lehrveranstaltungen**

Zu § 6 Absatz 2:

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

In Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt jeweils der dezentrale Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen für die Erbringung von Modulprüfungen für Pflichtmodule richten sich nach dem Referenzmodell und ergeben sich aus dem in „Zu § 4 Absatz 1“ abgebildeten Studienplan und dem dort angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern, innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist).

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1:

Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen vorgesehen werden. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Auf die Bekanntgabe kann verzichtet werden, wenn Art und Umfang der Studienleistungen in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt sind. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird ebenfalls bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

In folgenden Pflichtmodulen ist das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung, um an der Modulprüfung teilzunehmen: „Einführung in die VWL“, „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“ und „Grundlagen des Operations Research“. Im letztgenannten Modul setzt die Zulassung zur Modulprüfung die regelmäßige Teilnahme an der Übung voraus. Die Zulassung hängt des Weiteren ggf. davon ab, ob eine bestimmte Anzahl an Aufgaben in einer webbasierten Lerneinheit (Klausurtrainer) erfolgreich gelöst wurde. Das Quorum wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 2:

Jedes der Module mit 6 ECTS wird durch eine Klausur von mindestens 60 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt können auch durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen werden. In dem Seminar bestehen die Prüfungsleistungen in der Regel aus einer Hausarbeit und einem Referat sowie ggf. einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur. Die jeweils konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4:

Weitere Prüfungsarten sind die Anfertigung eines Software-Produktes sowie die bewertete Teilnahme an einem Planspiel.

§ Zu § 13 Absatz 5:

Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 1:

Die Bachelorarbeit ist in der Regel in der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften in Kombination mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach zu schreiben.

Zu § 14 Absatz 2:

Wird die Bachelorarbeit nicht in der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften in Kombination mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach geschrieben, müssen die Studierenden ein Wahlmodul aus dem Angebot der Universität Hamburg im Umfang von mindestens 2 LP wählen.

Zu § 14 Absatz 4:

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt eine mit mindestens der Note 4,0 bewertete wirtschaftswissenschaftliche Seminararbeit voraus.

Zu § 14 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit kann nach Absprache zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der dezentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer gestatten.

Zu § 14 Absatz 9:

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.

Zu § 14 Absatz 10:

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zusätzlich zu bestätigen, dass die auf dem elektronischen Speichermedium eingereichte Fassung der eingereichten Papierfassung der Arbeit entspricht. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen.

Zu § 15 Bewertungen der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 7:

Die Fachnoten in der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und dem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach ergeben sich jeweils aus dem Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, 23. März 2015
Universität Hamburg